



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Nachrichtlich**

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

26. April 2011

**Unterrichtung in Grundstücksangelegenheiten gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 Haus-  
haltungsgesetz 2011/2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die beiliegende Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Bastian

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

durch das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Kiel, 16. April 2011

### **Unterrichtung in Hafengrundstücksangelegenheiten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 2011/2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung (WaStrG) stehen dem Land unentgeltliche Nutzungsbefugnisse an dem Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen zu. Dabei muss die Nutzung öffentlichen Interessen dienen und der Bund darf durch die Nutzung nicht in der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben beeinträchtigt werden. Werden dadurch Land- und Hafenflächen gewonnen und hierauf Bauwerke (beispielsweise Molen oder Kaiflächen) errichtet, wird das Land kraft Gesetzes Eigentümer.

Für Bereiche des Kommunalhafens in Heiligenhafen haben die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe zum Ausbau und Betrieb der kommunalen Häfen über das Land die Inanspruchnahme unentgeltlicher Nutzungsbefugnisse einschließlich Eigentumsübertragung beantragt. Der direkte Weg gegenüber dem Bund ist den Kommunen verwehrt. Die erforderlichen Erklärungen nach § 1 Abs. 3 WaStrG des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord) liegen dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vor.

Da das Land in den kommunalen Häfen kein Eigentum für eigene Zwecke begründen will, sondern diese Rechtsposition quasi nur in durchleitender Funktion wahrnimmt, soll das gewonnene Eigentum auf den endbegünstigten Aufgabenträger, die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe, weitergeleitet werden. Die Übertragung soll auch im Verhältnis Land/Heiligenhafener Verkehrsbetriebe unentgeltlich erfolgen. Dies rechtfertigt sich u.a. aus der Tatsache, dass die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe den Hafen mit allen Rechten und Pflichten selbst betreiben.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 darf das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO in diesen Übertragungsfällen zulassen. Mit der Weiterleitung dieser Vorlage an den Finanzausschuss hat das Finanzministerium die erforderliche Ausnahme zur unentgeltlichen Übertragung von Nutzungsbefugnissen und des Eigentums zugelassen. Da es sich um Grundstücksflächen von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> handelt, ist der Finanzausschuss zu unterrichten.

Der Finanzausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 von der Übertragung von Nutzungsbefugnissen und teilweisen Eigentumsübertragung von Flächen im Kommunalhafen Heiligenhafen Kenntnis genommen. Die Nutzungsbefugnisse an den Hafenumflächen sind in der Folge auch an die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe übertragen worden. Es handelt sich hier insofern nicht um eine eigenständige neue Regelung.

Wegen vom Bund (Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord) veranlasster Änderungen und ergänzender Erklärungen wird nunmehr jedoch das Eigentum an einer – gegenüber der damaligen Darstellung - wesentlich größeren Fläche an die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe übertragen.

Im Einzelnen wird nicht nur das Eigentum an den Flurstücken 43/107 und 43/108 (zusammen das ehemalige Flurstück 43/70, das zur Eigentumsübertragung ursprünglich vorgesehen war) der Flur 13, sondern darüber hinaus auch an den Flurstücken 43/100, 43/109 und 43/111 der Flur 13 unentgeltlich an die Heiligenhafener Verkehrsbetriebe übertragen. Die Gesamtfäche beträgt 75.613 m<sup>2</sup>. Sie ist in dem beigefügten Lageplan farbig gekennzeichnet.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

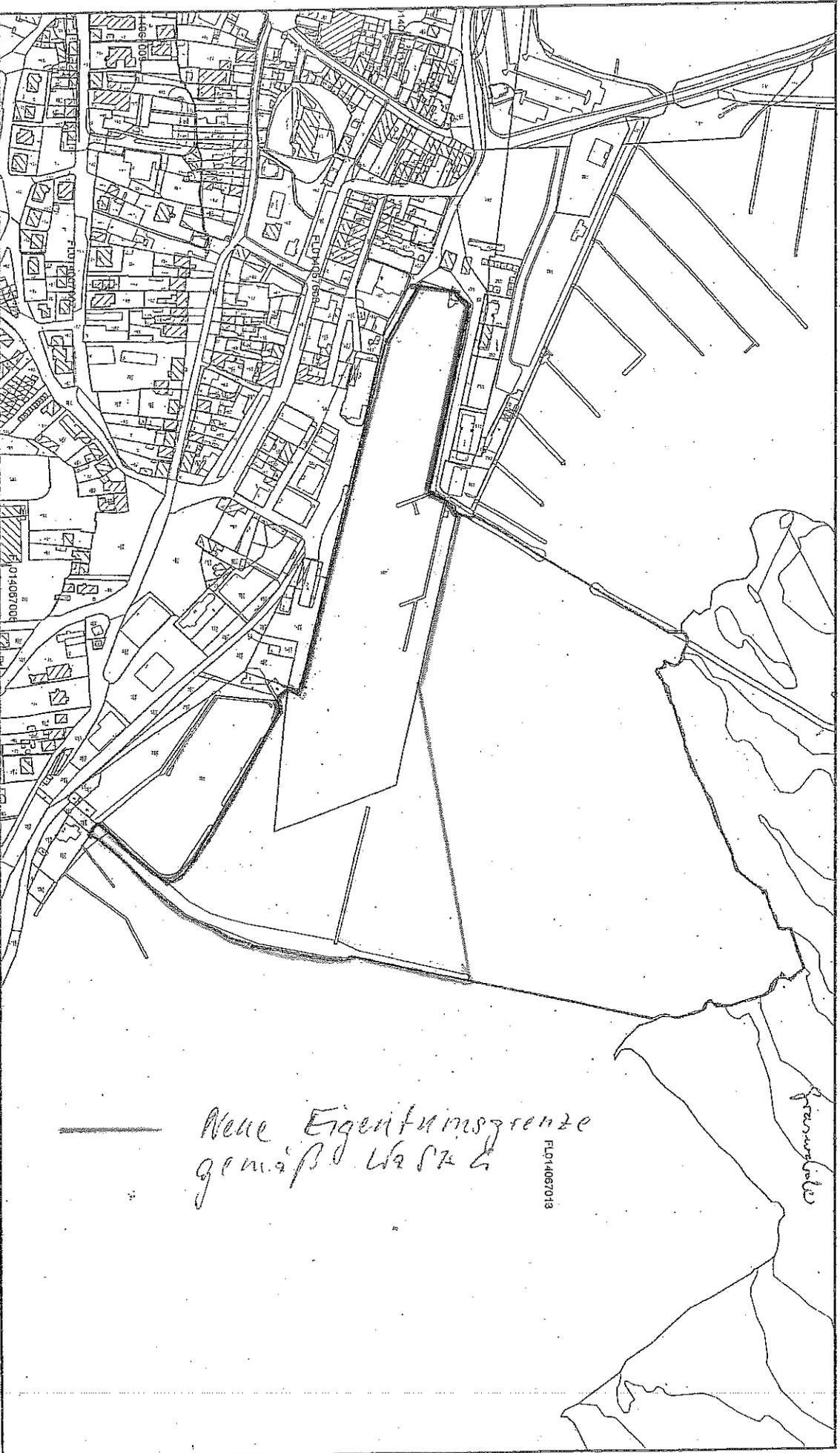
Mit freundlichen Grüßen

  
Jost de Jager

Anlage: 1 Lageplan

# Auskunft Kominfo

Datum: 23. Jun 2004  
Bearbeitet:  
Bemerkungen:



Maßstab: 1:5000